

Student Care

Heilungskostenversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 09.2003

Inhaltsverzeichnis

I	Begriffe und Inhalt	1
Art. 1	Ergänzungsversicherung	1
Art. 2	Vertragsinhalt	1
Art. 3	Krankheit, Unfall, Leistungsfall	1
II	Die Leistungen der CSS	1
Art. 4	Leistungen	1
Art. 5	Erlöschen der Leistungspflicht	2
Art. 6	Kostenbeteiligungen	2
Art. 7	Leistungen Dritter	2
Art. 8	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen mit der CSS	2
III	Prämien	3
Art. 9	Anfangsprämie und Prämienanpassung nach Tarifaltersgruppen	3
Art. 10	Änderung der Prämientarife	3
Art. 11	Rabatte	3
Art. 12	Prämienrückerstattung	3
Art. 13	Zahlungsverzug bei Prämien	3
IV	Verschiedene Bestimmungen	3
Art. 14	Pflichten im Leistungsfall	3
Art. 15	Aufnahmebedingungen	3
Art. 16	Vertragsdauer, Kündigung	3
Art. 17	Kündigung im Leistungsfall	3
Art. 18	Versicherungsbetrug	4
Art. 19	Erlöschen der Versicherung	4
Art. 20	Abtretung von Leistungsansprüchen	4
Art. 21	Verjährung	4
Art. 22	Ersatzpolice	4
Art. 23	Auszahlung von Leistungen	4
Art. 24	Adressänderung	4
Art. 25	Gerichtstand	4

I Begriffe und Inhalt

Art. 1 Ergänzungsversicherung

Die Student Care ist eine Versicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 2 Vertragsinhalt

2.1 Auf der Police sind folgende Angaben aufgeführt: die versicherte Person, der Beginn des Versicherungsschutzes, die Franchise nach Art. 6 sowie allfällige besondere Vereinbarungen.

2.2 Soweit in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für das Vertragsverhältnis zwischen der CSS Versicherung AG (nachfolgend CSS genannt) und der versicherten Person das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Allfällige besondere Vereinbarungen gehen vor.

2.3 Das Merkblatt – Versicherungsleistungen der Student Care (Anhang 1) bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Art. 3 Krankheit, Unfall, Leistungsfall

3.1 Die CSS erbringt bei Krankheit und bei Unfall Leistungen. Die Deckung des Unfallrisikos kann ausgeschlossen werden.

3.2 Der Leistungsfall besteht aus Leistungen, welche von einem KVG-anerkannten Leistungserbringer für vertragliche Leistungen in Rechnung gestellt werden.

II Die Leistungen der CSS

Art. 4 Leistungen

4.1 Für die Bestimmungen des Leistungsumfanges ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die dazugehörige Rechtsprechung massgebend. Die Leistungen müssen insbesondere wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Im Leistungsfall bezahlen wir die folgende Leistungen:

- 4.1.1 Die CSS übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihren Folgen dienen. Diese Leistungen umfassen:
- die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant, bei Hausbesuchen, stationär, teilstationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von: Ärzten oder Ärztinnen, Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen, Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen.
 - die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände.
 - einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren.
 - die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation.
 - den Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals.
 - den Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung.
 - einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten.
 - die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b) verordneten Arzneimitteln.
- 4.1.2 Die CSS übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.
- 4.1.3 Die CSS übernimmt bei Geburtsgebrechen (s. Art. 3, Abs.2 ATSG), die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.
- 4.1.4 Die CSS übernimmt bei Unfällen die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.
- 4.1.5 Die CSS übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft. Diese Leistungen umfassen:
- die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft.
 - die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen.
 - die notwendige Stillberatung.
 - die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

- 4.1.6 Bei straflosem Abbruch nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die CSS die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.
- 4.1.7 Die CSS übernimmt die Kosten für die zahnärztliche Behandlung, wenn diese:
- durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
 - durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
 - zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.
- 4.2 Die wichtigsten versicherten Leistungen (Artikel 4.1.1 bis 4.1.7 der AVB) sind detailliert auf dem Merkblatt – Versicherungsleistungen Student Care (Anhang 1) zusammengefasst.

Art. 5 Erlöschen der Leistungspflicht

Endet der Vertrag, erlischt die Leistungspflicht der CSS vollständig, auch für während der Vertragsdauer eingetretene Krankheiten oder Unfälle. Während der Vertragsdauer vorgenommene, nach diesen AVB leistungspflichtige Behandlungen bleiben geschuldet. Massgebend ist das Behandlungsdatum.

Art. 6 Kostenbeteiligungen

Die versicherte Person beteiligt sich mit einem festen Jahresbeitrag (Franchise) an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen. Die Franchise ist auf der Police aufgedruckt.

Art. 7 Leistungen Dritter

- 7.1 Bei Doppel- oder Mehrfachversicherungen leistet die CSS anteilmässig.
- 7.2 In Abweichung von Art. 8 leistet die CSS subsidiär, sofern Dritte oder deren Versicherer der versicherten Person gegenüber haftpflichtig sind. Bestreitet der Dritte oder dessen Versicherer seine Haftpflicht oder Leistungspflicht, so ist die CSS nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen.
- 7.3 Eine Leistungspflicht der CSS entfällt, wenn die versicherte Person ihre Leistungsansprüche gegenüber einem Dritten oder dessen Versicherer nicht rechtzeitig geltend macht oder darauf verzichtet hat.
- 7.4 Schliesst die versicherte Person mit einem Dritten über dessen Leistung ohne vorherige Zustimmung der CSS eine Vereinbarung ab, ist die CSS nicht leistungspflichtig.

Art. 8 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen mit der CSS

Bestehen noch weitere Versicherungsverträge mit der CSS, wird aus diesem Vertrag immer vorgängig geleistet.

III Prämien

Art. 9 Anfangsprämie und Prämienanpassung nach Tarifaltersgruppen

- 9.1 Die Anfangsprämie ist auf der Police aufgeführt.
- 9.2 Die versicherte Person tritt mit Erreichen des Höchstalters ihrer Tarifaltersgruppe auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres automatisch in die nächsthöhere Tarifaltersgruppe ein. Massgebend ist der in der jeweiligen Tarifaltersgruppe gültige Prämientarif. Die Tarifaltersgruppen:
 0. – 18. Altersjahr
 19. – 25. Altersjahr
 26. – 30. Altersjahr
- 9.3 Bei einer Prämienanpassung infolge des Eintritts in eine höhere Tarifaltersgruppe besteht ein Kündigungsrecht.

Art. 10 Änderung der Prämientarife

- 10.1 Die CSS kann die Prämientarife anpassen.
- 10.2 Die CSS gibt Prämienänderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Kalenderjahres bekannt.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kalenderjahres bei der CSS eintreffen.

Art. 11 Rabatte

Bei Ausschluss des Unfallrisikos gewährt die CSS einen Prämienrabatt.

Art. 12 Prämienrückerstattung

- 12.1 Wird der Vertrag vor Vertragsende aufgehoben, erstattet die CSS die bezahlte Prämie anteilmässig zurück, es sei denn
 - die versicherte Person hat den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres im Leistungsfall gekündigt;
 - die versicherte Person hat vertragliche Verpflichtungen zum Zwecke der Täuschung verletzt.
- 12.2 Endet das Versicherungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so sind die Prämien für den ganzen Monat geschuldet.

Art. 13 Zahlungsverzug bei Prämien

- 13.1 Trifft die Überweisung der Prämien nicht fristgerecht bei der CSS ein, wird der Schuldner schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist gemahnt. Nach Verfall dieser Nachfrist endet die Leistungspflicht der CSS und die Versicherung wird aufgehoben.
- 13.2 Die CSS ist berechtigt, Verwaltungs- und Inkassokosten von CHF 50 pro Mahnung zu berechnen.
- 13.3 Die CSS ist berechtigt, ausstehende Prämien mit Leistungsansprüchen der versicherten Person zu verrechnen. Gegenüber der CSS besteht kein Verrechnungsrecht.

IV Verschiedene Bestimmungen

Art. 14 Pflichten im Leistungsfall

- 14.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, der CSS detaillierte Originalrechnungen und ärztliche Zeugnisse vorzulegen, damit die CSS die Leistungen vertragsgemäss erbringen kann. Dies gilt auch im Falle einer Auslandbehandlung. Die CSS kann auf Kosten der versicherten Person eine beglaubigte Übersetzung in eine schweizerische Landessprache verlangen.
- 14.2 Spitaleintritte sind der CSS unverzüglich mitzuteilen. Eine Kostengutsprache durch die CSS ist vor Behandlungsbeginn notwendig. Unterlässt die versicherte Person das Einholen der Kostengutsprache schuldhaft, ist die CSS nicht leistungspflichtig.
- 14.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, die CSS über sämtliche Leistungen Dritter (z. B. anderer Versicherer) zu informieren.
- 14.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungserbringer von ihrer Schweigepflicht zu befreien, damit die CSS sämtliche Auskünfte und Akten einholen kann, die die CSS für nötig hält, um die Leistungspflicht beurteilen zu können. Andernfalls entfällt eine Leistungspflicht.
- 14.5 Kostengutsprachen sind bei dem auf der Versichertenkarte vermerkten Service-Center oder der Notrufzentrale zu beantragen.

Art. 15 Aufnahmebedingungen

- 15.1 Die Student Care kann von ausländischen Schülerinnen und Schülern bis zum 30. Altersjahr, welche in der Schweiz ein Schulinstitut besuchen oder ein Praktikum absolvieren, abgeschlossen werden.
- 15.2 Eine Aufnahme in die Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Art. 16 Vertragsdauer, Kündigung

- 16.1 Der Vertrag ist jeweils gültig bis zum 31.12. und verlängert sich mit Ausnahme von Art. 16.3 und Art. 16.4 danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat. Die minimale Vertragsdauer beträgt 12 Monate.
- 16.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 16.3 Der Vertrag endet in jedem Fall auf Ende desjenigen Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person das 30. Altersjahr vollendet.
- 16.4 Beendet die versicherte Person den Aufenthalt am Schulinstitut oder das Praktikum und verlässt anschliessend die Schweiz, so endet die Versicherung am Ende des Monats, in dem die Abreise erfolgte. Bereits bezahlte Prämien werden zurückerstattet.

Art. 17 Kündigung im Leistungsfall

- 17.1 Nach jedem Leistungsfall, für den die CSS Leistungen erbringt, kann der Versicherungsnehmer innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Auszahlung der

Leistung den Vertrag schriftlich kündigen.

- 17.2 Die Kündigung muss innert dieser Frist bei der CSS eintreffen. Die Versicherung erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS. Bereits bezahlte Prämien für angebrochene Monate werden nicht zurückerstattet.
- 17.3 Die CSS verzichtet auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall.

Art. 18 Versicherungsbetrug

Hat die versicherte Person Tatsachen, welche die Leistungspflicht der CSS ausschliessen oder mindern würden, zum Zweck der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat die versicherte Person ihre Obliegenheiten zum Zweck der Täuschung zu spät oder gar nicht wahrgenommen, so kann die CSS die Leistungen verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

Art. 19 Erlöschen der Versicherung

Der Vertrag endet

- nach Art. 16.3 auf Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 30. Altersjahr vollendet.
- nach Art. 16.4 auf Ende des Monats, in dem die Abreise erfolgte, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Schulinstitut oder das Praktikum beendet hat.

Art. 20 Abtretung von Leistungsansprüchen

Leistungsansprüche gegenüber der CSS darf die versicherte Person nur mit schriftlicher Zustimmung der CSS an Dritte abtreten.

Art. 21 Verjährung

Die Leistungsansprüche verjähren innert 2 Jahren nach Eintritt des Leistungsfalles.

Art. 22 Ersatzpolice

Ersetzt der Vertrag einen früheren der CSS, werden früher bezogene, begrenzte Leistungen aus der ersetzten Police bei künftigen Leistungen angerechnet.

Art. 23 Auszahlung von Leistungen

Die CSS leistet Zahlungen auf Bank- oder Postkonti gebührenfrei mittels Überweisung. Wird eine andere Auszahlungsart verlangt, überwälzt die CSS die ihr belasteten Gebühren auf die versicherte Person. Für jede dieser Auszahlungen belastet die CSS der versicherten Person zudem einen Betrag für den zusätzlichen administrativen Aufwand.

Art. 24 Adressänderung

Eine Adressänderung ist der CSS unverzüglich zu melden. Hat dieser Wechsel eine Prämienänderung zur Folge, passt die CSS die danach fällig werdenden Prämien an. Eine solche Anpassung berechtigt nicht zu einer Kündigung.

Art. 25 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann gegen die CSS am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder in Luzern Klage erhoben werden.